LEBEN

BEZUGSRECHT

ÜBER DIE WIRKUNGEN EINES UNWIDERRUFLICHEN BEZUGSRECHTES

Wer im Todesfall Ansprüche geltend machen will, muss sein Erbrecht durch einen Erbschein nachweisen. Das kostet Zeit und Gebühren. Bei Ihrer Lebensversicherung läßt sich das vermeiden, wenn Sie uns eine bezugsberechtigte Person oder mehrere benennen, die im Todesfall die Versicherungsleistung außerhalb des Nachlasses allein aufgrund des Bezugsrechts beansprucht. Damit werden unter Umständen erhebliche Kosten für einen Erbschein vermieden, und die Auszahlung kann schnell und problemlos erfolgen.

Wichtig ist, das Bezugsrecht klar und zweckmäßig abzufassen, damit zweifelsfrei feststeht, wer die Versicherungsleistung erhalten soll. Es steht Ihnen frei, ein Bezugsrecht widerruflich oder unwiderruflich mit uns zu vereinbaren.

Besonderheiten eines unwiderruflichen Bezugsrechts:

• Mit dem Wirksamwerden des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ein Vermögensübergang verbunden: Die Versicherung scheidet aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers aus und geht in das Vermögen der unwiderruflich bezugsberechtigten Person über; denn im Gegensatz zum nur widerruflichen Bezugsrecht erwirbt die unwiderruflich bezugsberechtigte Person das Recht auf alle Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sofort. Zwar darf der Versicherungsnehmer seine "Gestaltungsrechte" weiterhin ausüben (kündigen, ändern usw.); doch alle Gelder, die wir aus der Versicherung früher oder später zahlen, stehen nur der unwiderruflich bezugsberechtigten Person zu.

- Will der Versicherungsnehmer das unwiderrufliche Bezugsrecht später wieder aufheben, etwa weil sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben, kann das nur mit ausdrücklicher Einwilligung der unwiderruflich bezugsberechtigten Person geschehen. Ist diese noch minderjährig und unterliegt der elterlichen Sorge des Versicherungsnehmers, muss bei der Aufhebung sogar das Vormundschaftsgericht mitwirken.
- Stirbt die unwiderruflich bezugsberechtigte Person vorzeitig, geht der Anspruch auf deren Erben über.
- Das unwiderrufliche Bezugsrecht eines Ehepartners erlischt nicht bei einer Ehescheidung.
- Gewinnanteile stehen in der Regel ebenfalls der unwiderruflich bezugsberechtigten Person zu, wenn sie zur Erhöhung der Versicherungssummen dienen oder in einem Gewinnguthaben verzinslich angesammelt werden.
- Wer eine so weit gehende Sicherstellung nicht beabsichtigt, kann das unwiderrufliche Bezugsrecht einschränken.

Beispielformulierung:

"Unwiderruflich bezugsberechtigt ist die Ehefrau des Versicherungsnehmers, Silke Schulz, geborene Müller. Jedoch nur, solange sie lebt und die Ehe besteht."



BEZUGSRECHT

Sollen Gewinnanteile weiterhin dem Versicherungsnehmer zustehen, muss das Bezugsrecht ergänzt werden.

Beispielformulierung:

"Das Verfügungsrecht über die Gewinnanteile behält der Versicherungsnehmer. Falls jedoch bei Eintritt des Versicherungsfalles neben der Versicherungssumme noch Gewinne auszahlbar sind und der Versicherungsnehmer bis dahin keine anderweitige Verfügung angezeigt hat, stehen sie ebenfalls der für die Versicherungssumme bestimmten bezugsberechtigten Person zu.

Erklärt der Versicherungsnehmer solche Einschränkungen nicht von vornherein, kann er sie später nur noch mit Zustimmung der unwiderruflich bezugsberechtigten Person erreichen.

 Soll die unwiderruflich bezugsberechtigte Person nicht nur die eigentliche Versicherungssumme sondern auch vorhandene Gewinne erhalten, sollte dies im Bezugsrecht klar gestellt werden:

Beispielformulierung:

"Unwiderruflich bezugsberechtigt einschließlich der Gewinnbeteiligung ist …"

• Gelegentlich wird eine unwiderruflich bezugsberechtigte Person nur für den Todesfall bestimmt.

Beispielformulierung:

"Bezugsberechtigt ist der Versicherungsnehmer; falls dieser verstorben ist, ist es unwiderruflich seine Ehefrau Silke Schulz, geborene Müller."

Bei dieser Bezugsrechtsfassung wird der Gläubigerwechsel nicht etwa bis zum Tode des Versicherungsnehmers hinaus geschoben. Vielmehr treten auch hier die Wirkungen des unwiderruflichen Bezugsrechts sofort ein; sie entfallen nur dann wieder, wenn der Versicherungsnehmer den Ablauftag der Versicherung erlebt.

IHR VERMITTLER HILFT IHNEN GERN WEITER. ODER RUFEN SIE UNS EINFACH AN. INFOTELEFON: 0511.907-20 44